



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Skript Schuldrecht BT 4  
20. Auflage 2017

Unerlaubte Handlungen und das Allgemeine Schadensrecht sind zwei der wichtigsten Prüfungsgebiete des Zivilrechts. Im Bereich der Unerlaubten Handlungen ist es unverzichtbar, die Prüfung sämtlicher deliktischer Anspruchsgrundlagen sicher zu beherrschen. Daher behandelt das Skript alle deliktischen Anspruchsgrundlagen entsprechend ihrer Examensrelevanz. Darüber hinaus werden die Grundlagen und Probleme des Allgemeinen Schadensrechts dargestellt: Wann liegt ein Schaden vor? Unter welchen Voraussetzungen kann der Schaden dem Schädiger zugerechnet werden? Wie erfolgt der Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff. BGB? Die Bedeutung dieser Fragen ist immens. Gleich aus welchem Grunde Schadensersatz zu leisten ist, in jedem Fall kommt es auf die Kenntnis des Allgemeinen Schadensrechts an.

Um den Studierenden, das Erlernen des erforderlichen Fachwissens zu erleichtern, enthält das Skript:

- **43 Fälle** für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Klausurlösung
- **Aufbauschemata**, die Gliederung und Struktur verdeutlichen
- **Übersichten** für die prägnante Erfassung und schnelle Wiederholung des Stoffes



Zusammen mit diesem Skript erhalten Sie die Karteikarten Schuldrecht BT 4 zu einem vergünstigten Preis.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

**NEU:**  
Im Paket  
günstiger!



Alpmann Schmidt

Schuldrecht BT 4

2017



Skripten

Haack

Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen/Allgemeines Schadensrecht

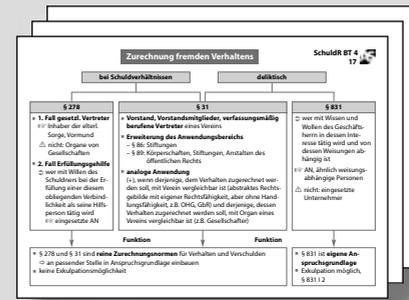
20. Auflage 2017

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
  - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# DL Digitales Lernen

Passend zu jedem S-Skript!

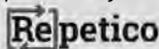


- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)

powered by  


# Mündliche Kurse – auch in Ihrer Nähe!



Weitere Informationen unter [www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx](http://www.alpmann-schmidt.de/repetitorium/kursorte.aspx)

Alpmann Schmidt



**SCHULDRECHT BT 4**

**Unerlaubte Handlungen  
und  
Allgemeines Schadensrecht**

**2017**

Claudia Haack  
Rechtsanwältin und Repetitorin

*Zitiervorschlag: Haack, Schuldrecht BT 4, Rn.*

**Haack, Claudia**

Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen und

Allgemeines Schadensrecht

20., überarbeitete Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-549-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Unerlaubte Handlungen</b> .....	1
<b>1. Abschnitt: Der Grundtatbestand, § 823 Abs. 1</b> .....	2
A. Rechtsgut- oder Rechtsverletzung .....	3
I. Verletzung des Lebens .....	3
II. Körper-, Gesundheitsverletzung .....	3
1. Ärztlicher Heileingriff .....	3
2. Vorgeburtliche Schäden .....	4
Fall 1: Schädigung im Mutterleib .....	4
3. Psychische Beeinträchtigung .....	6
III. Verletzung der Freiheit .....	6
IV. Verletzung des Eigentums .....	7
1. Rechtliche Beeinträchtigung des Eigentumsrechts .....	7
2. Sachentziehung .....	7
3. Substanzverletzung .....	8
Fall 2: Stromunterbrechung .....	8
4. Gebrauchsbeeinträchtigung .....	11
5. „Weiterfressender Mangel“ .....	13
Fall 3: Klemmender Gaszug .....	13
Fall 4: Geplatzter Ferrari-Traum .....	17
6. Verbindung/Verarbeitung von mangelfreien Sachen mit mangelhaften Teilen .....	20
Fall 5: Mangelhafte Transistoren .....	21
Fall 6: Bodenschlacke .....	23
7. Immissionen .....	23
V. Verletzung eines „sonstigen Rechts“ i.S.d. § 823 Abs. 1 .....	24
1. „Sonstige Rechte“ i.S.d. § 823 Abs. 1 .....	24
2. Besitz als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 .....	27
a) Reichweite des deliktischen Besitzschutzes .....	27
b) Rechtsfolgen des deliktischen Besitzschutzes .....	28
Fall 7: Stillgelegte Raststätte .....	29
3. Vermögen, Forderungsrechte .....	32
4. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht“ .....	32
a) Herleitung .....	32
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	33
aa) Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 .....	33
bb) Eingriff in den Schutzbereich .....	33
(1) Natürliche Personen .....	34
(2) Typische Fallgruppen .....	34
cc) Rechtswidrigkeit .....	36

dd) Verschulden .....	37
Fall 8: Unerwünschte Fotos .....	37
c) Rechtsfolgen .....	39
aa) Ersatz materieller Schäden gemäß §§ 249 ff. ....	39
bb) Widerruf von Äußerungen gemäß § 249 Abs. 1 .....	39
cc) Ersatz immaterieller Schäden .....	40
Fall 9: Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs? .....	40
d) Quasinegatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 analog .....	42
Fall 10: „Brisanter Bericht“ .....	43
e) Postmortaler Schutz .....	45
aa) Postmortaler Schutz ideeller Interessen .....	45
bb) Postmortaler Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts .....	46
f) Das Recht am eigenen Bild .....	47
5. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbe- betrieb als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 .....	48
a) Herleitung .....	48
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	49
aa) Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 .....	50
bb) Eingriff in den Schutzbereich .....	50
(1) Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs .....	50
(2) Eingriff .....	50
(3) Die wichtigsten Fallgruppen .....	51
cc) Rechtswidrigkeit .....	52
Fall 11: „Schlechtes Testergebnis“ .....	53
B. Durch ein Handeln, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist .....	54
I. Handlung .....	55
1. Positives Tun .....	55
2. Unterlassen .....	55
a) Rechtspflicht zum Handeln .....	56
b) Bestehen der Rechtspflicht gegenüber dem Verletzten .....	56
c) Verletzung der Rechtspflicht zum Handeln .....	57
d) Fallgruppen von Verkehrssicherungspflichten .....	57
Fall 12: Explosive Flaschen .....	59
II. Haftungsbegründende Kausalität .....	61
1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie .....	61
2. Begrenzung der Zurechnung durch die Adäquanztheorie .....	61
3. Schutzzweck der Norm .....	62
a) Mittelbar schädigende (fahrlässige) Handlungen .....	63
aa) Zurechnung wegen spezieller Verhaltenspflichten oder allgemeiner Verkehrssicherungspflichten .....	63

Fall 13: Sturz auf eisglatter Fahrbahn .....	63
bb) „Herausfordern“; „Verfolgerfälle“; „Nothilfefälle“ .....	65
Fall 14: Der verfolgende Polizist .....	66
b) Psychische Beeinträchtigungen aufgrund eines Schockerlebnisses („Schockschäden“) .....	69
Fall 15: Schockschaden (1) .....	69
Fall 16: Schockschaden (2) .....	71
C. Rechtswidrigkeit .....	73
I. Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der Verschuldenshaftung .....	73
II. Feststellung der Rechtswidrigkeit; Erfolgs- und Handlungsunrecht .....	73
III. Anerkannte Rechtfertigungsgründe .....	76
IV. Verkehrsrichtiges Verhalten .....	77
V. Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen .....	78
VI. Handeln auf eigene Gefahr .....	78
VII. Sportverletzung .....	79
Fall 17: Fehlende Sicherung .....	80
D. Verschulden, Billigkeitshaftung .....	83
I. Verschuldensfähigkeit (Deliktsfähigkeit), §§ 827, 828 .....	83
1. Verschuldensunfähige Personen .....	83
2. Beschränkt verschuldensfähige Personen .....	83
a) Beschränkte Verschuldensfähigkeit gemäß § 828 Abs. 3 .....	83
b) Deliktsfähigkeit für das Verkehrsgeschehen, § 828 Abs. 2 .....	84
3. Verschuldensfähige Personen .....	86
II. Grad des Verschuldens .....	86
III. Billigkeitshaftung, § 829 .....	88
1. Voraussetzungen .....	88
a) Tatbestandsmäßige, rechtswidrige unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners .....	88
b) Ausschluss der Haftung wegen fehlender Deliktsfähigkeit des Schädigers .....	88
c) Kein Ersatz von aufsichtspflichtigem Dritten .....	88
d) Billigkeit erfordert einen Schadensausgleich .....	88
2. Rechtsfolge .....	89
<b>2. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen .....</b>	<b>89</b>
A. § 823 Abs. 2 i.V.m. Schutzgesetz .....	89
I. Verletzung eines Schutzgesetzes i.S.v. § 823 Abs. 2 .....	90
1. Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 .....	90
2. Verletzung des Schutzgesetzes .....	91
II. Rechtswidrigkeit .....	92
III. Verschulden .....	92
Fall 18: Fahrlässiger Falscheid .....	93

B. § 824 Kreditgefährdung .....	95
I. Normzweck .....	95
II. Voraussetzungen .....	96
1. Tatbestand .....	96
2. Rechtswidrigkeit .....	96
3. Verschulden .....	96
C. § 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen .....	97
D. § 826 Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung .....	97
I. Voraussetzungen .....	97
II. Fallgruppen .....	98
E. § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen .....	100
I. Voraussetzungen .....	101
1. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe .....	101
2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen .....	101
3. In Ausübung der Verrichtung .....	102
4. Verschulden .....	103
Fall 19: Kinder auf der Baustelle .....	104
II. Mehrere in Betracht kommende Geschäftsherrn .....	105
III. Nichterweislichkeit verkehrsrichtigen Verhaltens des Gehilfen .....	105
IV. Der Unterschied zwischen § 278 und § 831 .....	106
V. Organisationsverschulden; dezentralisierter Entlastungsbeweis .....	106
1. Organisationsverschulden .....	106
2. Dezentralisierter Entlastungsbeweis .....	107
Fall 20: Aufsichts- und Organisationspflicht im Großbetrieb .....	107
VI. § 31; Verhältnis zu § 831 .....	110
Fall 21: Repräsentanten- und Organisationshaftung .....	111
F. § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen .....	112
I. Normzweck .....	112
II. Voraussetzungen .....	113
1. Aufsichtspflichtiger, -befehlener .....	113
2. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Aufsichtsbefohlenen .....	113
3. Verschulden .....	113
Fall 22: Abgebrannte Scheune .....	114
G. § 833 Haftung des Tierhalters .....	115
I. Gefährdungshaftung für Luxustiere .....	115
1. Voraussetzungen .....	115
2. Haftungsausschluss .....	117
a) Vertraglicher Haftungsausschluss .....	117
b) Haftungsausschluss gemäß § 242 .....	117
Fall 23: Das buckelnde Pferd .....	117

II. Nutztiere; vermutete Verschuldenshaftung .....	120
H. § 834 Haftung des Tieraufsehers .....	121
I. §§ 836–838 Gebäudehaftung .....	121
J. § 839 a Haftung des gerichtlichen Sachverständigen .....	123
I. Voraussetzungen des § 839 a Abs. 1 .....	123
1. Gerichtlicher Sachverständiger .....	123
2. Unrichtigkeit des Gutachtens .....	124
3. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Sachverständigen .....	124
4. Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung, die auf dem unrichtigen Gutachten beruht .....	124
II. Rechtsfolge .....	124
K. §§ 7, 18 StVG Haftung für Kfz-Unfall .....	125
I. Voraussetzungen der Halterhaftung gemäß § 7 Abs. 1 StVG .....	125
1. Rechts(gut)verletzung .....	125
2. Bei dem Betrieb des Kfz oder Anhängers .....	126
a) Kraftfahrzeug oder Anhänger .....	126
b) „bei Betrieb“ .....	126
3. Anspruchsgegner = Halter .....	128
4. Kein Ausschluss wegen höherer Gewalt .....	128
5. Kein Ausschluss gemäß §§ 7 Abs. 3, 8, 8 a StVG .....	129
II. Voraussetzungen der Fahrerhaftung gemäß § 18 Abs. 1 StVG .....	130
Fall 24: Vereiste Kurve .....	130
<b>3. Abschnitt: Haftung mehrerer Personen .....</b>	<b>133</b>
A. § 830 Mittäter, Anstifter, Gehilfen, Beteiligte .....	133
I. Voraussetzungen der Haftung nach § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 .....	134
1. Mitwirkung an einer unerlaubter Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe .....	134
2. Rechtswidrigkeit .....	135
3. Schuld .....	135
II. Voraussetzungen des § 830 Abs. 1 S. 2 .....	135
1. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 .....	135
2. Bei jedem Beteiligten ist anspruchsbegründendes Verhalten gegeben, wenn man vom Nachweis der Ursächlichkeit absieht .....	135
3. Rechts(gut)verletzung .....	136
4. Verursacher nicht feststellbar .....	137
Fall 25: Schlägerei .....	137
Fall 26: Silvesterfeuerwerk .....	138
B. § 840 Gesamtschuldnerschaft .....	139

<b>4. Abschnitt: Die Haftung für fehlerhafte Produkte</b> .....	140
A. Die Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 .....	140
I. Personeller Anwendungsbereich .....	142
II. Herstellerspezifische Verkehrssicherungspflichten .....	143
1. Konstruktionsfehler .....	144
2. Fabrikationsfehler .....	144
3. Instruktionsfehler .....	145
4. Produktbeobachtungsfehler .....	147
III. Verteilung der Beweislast bei Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern .....	148
Fall 27: Fehlerhafte Lacke .....	148
IV. Befundsicherungspflicht .....	150
V. Selbstständigkeit der Ansprüche gegen mehrere Verantwortliche .....	151
B. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz .....	151
I. Entstehungsgeschichte .....	151
II. Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht, § 16 i.V.m. § 19 ProdHaftG .....	151
III. Die Voraussetzungen der Haftung nach § 1 ProdHaftG .....	152
1. Die Rechts(gut)verletzung i.S.d. § 1 Abs. 1 ProdHaftG .....	152
2. Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG .....	153
3. Produktfehler i.S.d. § 3 ProdHaftG .....	153
4. „Hersteller“ i.S.d. § 4 ProdHaftG .....	154
5. Kein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG .....	155
IV. Die Beweislastverteilung gemäß § 1 Abs. 4 ProdHaftG .....	156
V. Die Rechtsfolgen der Haftung nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG .....	156
Fall 28: Überspannung .....	157
C. Nebeneinander von Produkt- und Produzentenhaftung .....	159
<b>2. Teil: Allgemeines Schadensrecht</b> .....	160
<b>1. Abschnitt: Schaden und Interesse; Umfang der Schadensersatzpflicht</b> .....	160
A. Schadensbegriff .....	161
B. Schadensarten .....	161
I. Vermögens- und Nichtvermögensschäden .....	161
II. Erfüllungs- und Vertrauensschaden (Positives und negatives Interesse) .....	162
1. Erfüllungsschaden (Positives Interesse) .....	162
2. Der Vertrauensschaden (Negatives Interesse) .....	163
C. Normativer Schaden und Vorteilsausgleichung .....	164
I. Normativer Schaden .....	164
II. Vorteilsausgleichung .....	165
III. Fehlgeschlagene Aufwendungen (Frustrationsschaden) .....	167

<b>2. Abschnitt: Verursachung und Zurechnung des Schadens</b>	
<b>(haftungsausfüllende Kausalität)</b> .....	168
A. Prüfung der haftungsausfüllenden Kausalität .....	168
B. Einzelprobleme der Schadenszurechnung .....	169
I. Zurechnung psychischer Folgeschäden .....	169
1. Begriff .....	169
2. Besonderheiten .....	170
a) Kausalität der Verletzungshandlung für psychische Folge-	
schäden .....	170
b) Zurechenbarkeit trotz Anlageschadens .....	170
II. Hypothetische oder überholende Kausalität .....	171
III. Rechtmäßiges Alternativverhalten .....	173
Fall 29: Falscher Operateur .....	174
<b>3. Abschnitt: Schadensausgleich nach §§ 249–253</b> .....	176
A. Grundsätze des Schadensersatzrechts .....	176
I. Grundsatz der Totalreparation .....	176
II. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit .....	176
III. Bereicherungsverbot .....	176
B. Arten des Schadensausgleichs .....	176
I. Naturalrestitution, §§ 249, 250 .....	178
1. Herstellung des früheren Zustands, § 249 Abs. 1 .....	178
2. Geld für Herstellung, § 249 Abs. 2 .....	178
a) § 249 Abs. 2 bei Sachbeschädigung .....	178
aa) Reparaturaufwand oder Wiederbeschaffungsaufwand?	
Wirtschaftlichkeitspostulat .....	179
(1) Schadensregulierung auf Neuwertbasis .....	180
(2) Grenze für die Abrechnung auf Reparaturkostenbasis .....	181
(a) Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungswert	
und 130% .....	183
Fall 30: Reparatur oder Ersatzbeschaffung?	
Wirtschaftlichkeitspostulat .....	183
(b) Reparaturaufwand über 130% des Wiederbeschaffungs-	
werts, sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden .....	184
Fall 31: Zu hohe Reparaturkosten .....	184
(c) Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungs-	
aufwand und Wiederbeschaffungswert .....	185
Fall 32: Teure Reparatur .....	185
(d) Zusammenfassung der Ersatzfähigkeit des Reparatur-	
aufwands .....	187

bb) Dispositionsfreiheit des Geschädigten –	
fiktive Reparaturkosten .....	187
(1) Grundsatz .....	187
(2) Ausnahmen .....	188
cc) Voraussetzung des § 249 Abs. 2: Möglichkeit der Herstellung .....	190
Fall 33: Fiktive Reparaturkosten bei Inzahlunggabe .....	190
dd) Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten .....	191
b) § 249 Abs. 2 bei Personenschäden .....	192
3. Geld für Herstellung nach Fristsetzung, § 250 .....	192
II. Die Abgrenzung der Naturalrestitution von der Schadenskompensation .....	192
1. Unmöglichkeit der Herstellung, § 251 Abs. 1 Alt. 1 .....	193
2. Herstellung zur Entschädigung nicht genügend, § 251 Abs. 1 Alt. 2 .....	195
3. Unverhältnismäßige Aufwendungen, § 251 Abs. 2 .....	195
Fall 34: Ersatztaxi .....	196
Fall 35: Tierisch teure Behandlung .....	198
III. Schadenskompensation, § 251 .....	201
1. Entgangene Nutzungen einer Sache .....	201
a) Nutzungsausfall als ersatzfähiger Vermögensschaden .....	201
aa) Nach der Rspr. wird ein ersatzfähiger Vermögensschaden	
bejaht bei .....	202
bb) Dagegen hat die Rspr. Schadensersatz wegen Nutzungs-	
ausfalls abgelehnt bei .....	203
b) Einschränkung der Ersatzfähigkeit des Nutzungsausfalls .....	204
2. Verlust der Arbeitskraft .....	204
Fall 36: Schriftsteller im Krankenhaus .....	204
3. Vertaner Urlaub .....	205
4. Unterhaltsaufwand für ein Kind .....	205
Fall 37: Fehlerhafte Sterilisation .....	205
Fall 38: Unterbliebener Schwangerschaftsabbruch .....	209
5. Pflegeleistungen von Eltern .....	211
6. Warenhausdiebstahl .....	212
Fall 39: Vorbeugekosten; allgemeine Verwaltungskosten;	
Fangprämie .....	212
IV. Ersatz immaterieller Schäden .....	214
1. Grundsatz des § 253 Abs. 1 .....	214
2. Schmerzensgeld .....	214
a) Voraussetzungen (nach § 253 Abs. 2) .....	214
b) Die Bemessungsfaktoren .....	214
c) Schmerzensgeld bei Schwerstschädigungen .....	216
d) Schmerzensgeldanspruch nach dem Tod des Verletzten .....	217
e) Prozessuale Fragen .....	217

<b>4. Abschnitt: Sondervorschriften für den deliktischen Ersatzanspruch</b> .....	218
A. § 842 Umfang der Ersatzpflicht bei Verletzung einer Person .....	218
B. § 843 Geldrente oder Kapitalabfindung .....	218
C. § 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung .....	219
D. § 845 Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste .....	219
E. § 848 Unfallhaftung des Deliktsschuldners .....	220
F. § 851 Schadensersatzleistung an den Sachbesitzer .....	220
G. Verjährung deliktischer Ansprüche .....	220
H. § 852 Deliktischer Bereicherungsanspruch .....	221
<b>5. Abschnitt: Haftungsbeschränkungen; Mitverursachung und</b>	
<b>Mitverschulden</b> .....	222
A. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen .....	222
I. Modifizierung des Verschuldensmaßstabs .....	222
II. Höchstsummen .....	222
B. Rechtsgeschäftliche Haftungsbeschränkungen .....	223
Fall 40: Teures Blumengießen .....	224
C. Mitwirkendes Verschulden gemäß § 254 .....	226
I. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 254 Abs. 1 .....	226
Fall 41: Helmpflicht? .....	227
II. § 254 Abs. 2 S. 1 .....	230
III. Bedeutung des § 254 Abs. 2 S. 2 mit seiner Verweisung auf § 278 .....	231
Fall 42: Mitverschulden des Angestellten .....	231
Fall 43: Mitverschulden der Eltern .....	233
D. Besondere Vorschriften des StVG, §§ 9, 17 StVG .....	235
I. Sonderregel des § 9 StVG .....	235
II. § 17 StVG regelt die Ausgleichspflicht mehrerer Haftpflichtiger .....	237
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	239



## LITERATURVERZEICHNIS

- Bamberger/Roth           Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 1 (§§ 1–610)  
3. Aufl., München 2012  
Band 2 (§§ 611–1296)  
3. Aufl., München 2012  
(zit.: Bamberger/Roth/Bearbeiter)
- Bauer/Göpfert/Krieger   Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz  
4. Aufl., München 2015
- BGB-RGRK               Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar,  
herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs  
Band II 1 (§§ 241–413)  
12. Aufl., Berlin-New York 1976  
Band II 5 (§§ 812–831)  
12. Aufl., Berlin-New York 1989  
Band II 6 (§§ 832–853)  
12. Aufl., Berlin-New York 1989  
(zit.: RGRK/Bearbeiter)
- Brand                    Schadensersatzrecht  
2. Aufl. München 2015
- Brox/Walker             Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
40. Aufl., München 2016  
(zit.: Brox/Walker AT)
- Brox/Walker             Allgemeines Schuldrecht  
40. Aufl., München 2016  
(zit.: Brox/Walker SchuldR AT)
- Brox/Walker             Besonderes Schuldrecht  
40. Aufl., München 2016  
(zit.: Brox/Walker SchuldR BT)
- Burmann/Heß/Hühner-  
mann/Jahnke/Janker    Straßenverkehrsrecht  
24. Aufl. 2016  
(zit.: Burmann/Bearbeiter)
- Deutsch/Ahrens         Deliktsrecht  
6. Aufl., Köln 2014
- Emmerich                BGB Schuldrecht, Besonderer Teil  
14. Aufl., Heidelberg 2015

Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 14. Aufl., Münster-Köln 2014 (zit.: Erman/Bearbeiter)
Esser/Schmidt/Weyers	Schuldrecht Band I, Allgemeiner Teil, Teilband 2 8. Aufl., Heidelberg 2000 (zit.: Esser/Schmidt/Weyers I/2)
Esser/Dörner	Schuldrecht Band II, Besonderer Teil, Teilband 2 5. Aufl., Heidelberg 2002 (zit.: Esser/Dörner II/2)
Fikentscher	Schuldrecht 10. Aufl., Berlin-New York 2006
Fuchs/Pauker/Baumgärtner	Delikts- und Schadensersatzrecht 9. Aufl., Berlin-Heidelberg-New York 2017
Geigel	Der Haftpflichtprozess 27. Aufl., München 2015 (zit.: Bearbeiter in Geigel)
Greger/Zwickel	Haftungsrecht des Straßenverkehrs 5. Aufl., Berlin-New York 2014
Hentschel/König/Dauer	Kommentar zum Straßenverkehrsrecht 44. Aufl., München 2017 (zit.: Hentschel/Beabeiter)
Hk-BGB	BGB Handkommentar 9. Aufl., Baden-Baden 2017 (zit.: Hk-BGB/Bearbeiter)
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 16. Aufl., München 2015 (zit.: Jauernig/Bearbeiter)
Klement	Schuldrecht, Allgemeiner Teil III, Schadensrecht München 1996
Kötz/Wagner	Deliktsrecht 13. Aufl., Neuwied-Kriftel-Berlin 2016
Kullmann	Produkthaftungsgesetz 6. Aufl., Berlin 2010

- Larenz                      Lehrbuch des Schuldrechts,  
Erster Band, Allgemeiner Teil  
14. Aufl., München 1987  
(zit.: Larenz I)
- Larenz/Canaris            Lehrbuch des Schuldrechts  
Zweiter Band, Besonderer Teil, 2. Halbband  
13. Aufl., München 1994
- Looschelders            Schuldrecht, Besonderer Teil  
12. Aufl., Köln-Berlin-München 2017
- Medicus/Petersen        Bürgerliches Recht  
25. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 2015  
(zit.: Medicus BR)
- Medicus/Lorenz         Schuldrecht II, Besonderer Teil  
17. Aufl., München 2014  
(zit.: Medicus SchuldR II)
- Münchener Kommentar    zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
  
Band 1: Allgemeiner Teil  
(§§ 1–240; Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)  
7. Aufl., München 2015  
  
Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil  
(§§ 241–432)  
7. Aufl., München 2016  
  
Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III  
(§§ 705–853)  
7. Aufl., München 2016  
(zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
- Palandt                    Bürgerliches Gesetzbuch  
76. Aufl., München 2017  
(zit.: Palandt/Bearbeiter)
- Peifer                     Schuldrecht,  
Gesetzliche Schuldverhältnisse  
5. Aufl., Baden-Baden 2016
- Soergel                    Bürgerliches Gesetzbuch  
  
Band 2: Schuldrecht I  
§§ 241–432  
13. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1999  
  
Band 12: Schuldrecht 10  
§§ 823–853; ProdHG; UmweltHG  
13. Aufl., Stuttgart-Berlin-Köln 2005  
(zit.: Soergel/Bearbeiter)

- Staudinger
- J. v. Staudingers Kommentar zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch
- Zweites Buch Recht der Schuldverhältnisse
- §§ 249–254  
13. Bearb., Berlin 1998 – Neubearbeitung 2017
- §§ 823 E-I, 824, 825 (Unerlaubte Handlungen 1 – Teilband 2)  
13. Bearb., Berlin, 1999 – Neubearbeitung 2009
- §§ 826–829 (Unerlaubte Handlungen 2)  
Produkthaftungsgesetz  
13. Bearb., Berlin 1998 – Neubearbeitung 2014
- §§ 830–838 (Unerlaubte Handlungen 3)  
13. Bearb., Berlin 1997 – Neubearbeitung 2012
- §§ 839, 839 a (Unerlaubte Handlungen 4)  
13. Bearb., Berlin 2002 – Neubearbeitung 2012
- Drittes Buch Sachenrecht
- §§ 903–924  
13. Bearb., Berlin 1996 – Neubearbeitung 2016  
(zit.: Staudinger/Bearbeiter)
- Wandt
- Gesetzliche Schuldverhältnisse  
7. Aufl., München 2015
- Wussow
- Unfallhaftpflichtrecht  
16. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 2014

# 1. Teil: Unerlaubte Handlungen

Im Deliktsrecht geht es um die Frage, ob jemand für einen **Schaden**, den ein anderer erleidet, unabhängig vom Bestehen einer vertraglichen Beziehung **ersatzpflichtig** gemacht werden kann. Die Voraussetzungen der Haftung wegen unerlaubter Handlung sind in den §§ 823 ff.<sup>1</sup> geregelt.

1

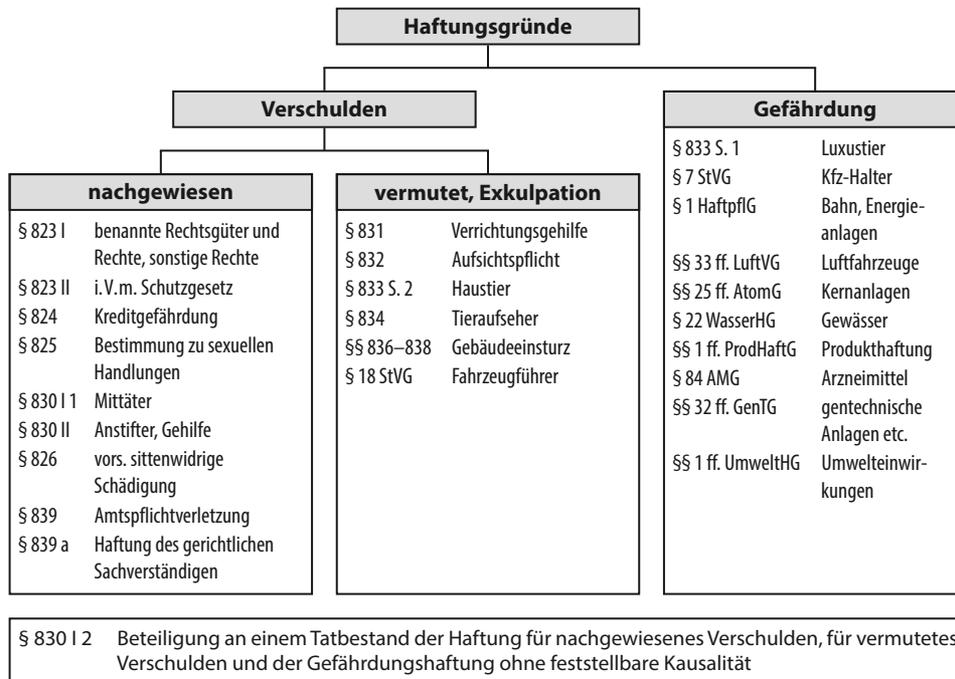
**Anmerkung:** Vom lateinischen „delictum“ (= das Vergehen, die Übertretung) abgeleitet, spricht man auch von „Delikt“ oder „deliktischen Ansprüchen“.<sup>2</sup>

Das Gesetz geht vom **Verschuldensprinzip** aus: Die Verantwortlichkeit trifft grundsätzlich denjenigen, der den Schaden rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Dieses Verschulden muss dem Schädiger grundsätzlich **nachgewiesen** werden. In bestimmten Fällen wird jedoch das Verschulden widerlegbar **vermutet**, sodass der Schädiger haftet, wenn er sich nicht exkulpiert.

In anderen Bereichen ist eine **Gefährdungshaftung** normiert: Die Haftung hängt in diesen Fällen ausschließlich davon ab, ob sich im konkreten Schadensereignis **eine bestimmte, vom Verantwortlichen beherrschte Gefahr realisiert hat**. Solche Gefährdungshaftungstatbestände sind im Gesetz immer dann angeordnet, wenn dem Einzelnen ein Verhalten erlaubt wird, das eine potentielle, typische Gefährdung für andere in sich trägt (z.B. das Betreiben einer Anlage). Verwirklicht sich diese Gefahr, so muss der Verantwortliche den daraus entstandenen Schaden ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob ihn bzgl. des konkreten Schadensereignisses ein Verschulden trifft oder nicht.

Daraus ergibt sich im Deliktsrecht folgende **Einteilung der Haftungsgründe**:

2



1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Wandt § 14 Rn. 1.

1. Abschnitt: Der Grundtatbestand, § 823 Abs. 1<sup>3</sup>

## Aufbauschema für § 823 Abs. 1

## I. Voraussetzungen („haftungsbegründender Tatbestand“)

## 1. Tatbestand

- a) Rechtsgut- oder Rechtsverletzung
- aa) benannte Rechtsgüter und Rechte
- Leben
  - Körper/Gesundheit
  - Freiheit
  - Eigentum
- } Rechtsgüter
- Recht
- nicht bloß Vermögen, anders u.a. bei § 826
- bb) Sonstige Rechte (= absolute Rechte, gegen jedermann gerichtet)
- Besitz (nicht uneingeschränkt)
  - beschränkt dingliche Rechte
  - dingliche Anwartschaftsrechte
  - absolute Immaterialgüterrechte
  - Mitgliedschaftsrechte (an GmbH, AG)
  - Familienrechte, soweit als „Herrschaftsrecht“ ausgestaltet
  - Recht am Arbeitsplatz (str.)
  - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
  - eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb
- nicht Forderungsrecht, da nur relatives Recht (h.M.);
- b) durch ein Handeln, das dem Anspruchsgegner zuzurechnen ist
- Äquivalenz
  - Adäquanz
  - Schutzzweck der Norm

## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Verschulden

- a) Verschuldensfähigkeit, §§ 827, 828
- b) Grad des Verschuldens
- Vorsatz
  - Fahrlässigkeit

## II. Rechtsfolgen („haftungsausfüllender Tatbestand“)

Ersatz des durch die Rechtsgut- bzw. Rechtsverletzung verursachten Schadens gemäß §§ 249 ff., 842 ff. (s. 2. Teil des Skriptes, Rn. 421 ff.).

<sup>3</sup> Röthel Jura 2013, 95 ff.

### cc) Ersatz immaterieller Schäden

- 100** Der BGH hat bereits 1958 entschieden, dass bei schwerwiegenden Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, die auf andere Weise nicht befriedigend auszugleichen sind, eine Geldentschädigung zu gewähren ist.<sup>153</sup> Die Zubilligung beruht auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben.
- 101** Der Anspruch wurde ursprünglich mit einer Analogie zu § 847 a.F. begründet. Diese Konzeption hat der BGH jedoch aufgegeben. Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung wird jetzt unmittelbar aus dem Schutzauftrag der Grundrechte hergeleitet und findet seine **Anspruchsgrundlage in § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.**<sup>154</sup>
- 102** Diese neue dogmatische Begründung hat Auswirkungen auf die Höhe der Geldentschädigung. War man früher bei der Bemessung an die Funktionen des Schmerzensgeldes (Ausgleich, Genugtuung) gebunden, so kann man heute bei der Bestimmung der Entschädigungshöhe auch nach zum Teil anderen Aspekten vorgehen. Insbesondere stehen hier **Präventionsgesichtspunkte** im Vordergrund.<sup>155</sup>
- 103** Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen.<sup>156</sup>
- 104** Bei der Höhe der Geldentschädigung ist nach Ansicht des BGH auch das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung einer beeinträchtigenden Äußerung als Bemessungsfaktor zu berücksichtigen. Erfolgt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine Internetveröffentlichung, ist die Geldentschädigung aber nicht generell höher (wegen der unbegrenzten Zahl potentieller Leser) oder generell niedriger (wegen der Flüchtigkeit der Veröffentlichung in elektronischen Medien) zu bemessen als eine Entschädigung wegen eines Artikels in den Printmedien.<sup>157</sup>

#### Fall 9: Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs?

Die B ist Herausgeberin mehrerer Zeitschriften. Im Zeitraum von März 2014 bis August 2015 wurde mehrfach in von ihr herausgegebenen Zeitschriften über den bekannten Entertainer P. A. (im Folgenden: Erblasser) berichtet. Gegenstand der Berichte waren u.a. die Trauer des Erblassers um seine verstorbene Tochter sowie der Gesundheitszustand des Erblassers. Im Hinblick auf die von ihm in diesem Zusammenhang angenommene Verletzung seines Persönlichkeitsrechts nahm der Erblasser die

<sup>153</sup> BGHZ 26, 349 ff.

<sup>154</sup> BVerfG NJW 2000, 2187.

<sup>155</sup> BVerfG NJW 2000, 2187, 2188.

<sup>156</sup> BGH, Urt. v. 24.05.2016 – VI ZR 496/15, RÜ 2016, 490, 491.

<sup>157</sup> BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029, 2036 = RÜ 2014, 219, 224; vgl. Gounalakis NJW 2016, 737 ff. zur Geldentschädigung bei vorverurteilenden Äußerungen durch Medien oder Justiz.

B auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe eines Mindestbetrags von 30.000 € in Anspruch. Seine Klage ist beim Landgericht am 11.02.2016 eingegangen. Am 12.02.2016 verstarb der Erblasser. Im März 2016 ist die Klage zugestellt worden. K führt den Prozess als Erbe fort. Steht K gegen B ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung zu? Dabei ist davon auszugehen, dass dem Erblasser ein Anspruch auf Geldentschädigung gegen die B wegen rechtswidriger und schuldhafter Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zustand. (BGH, Urt. v. 29.04. 2014 – VI ZR 246/12, NJW 2014, 2871 = RÜ 2014, 419)

K könnte gegen die B ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus **§ 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG i.V.m. § 1922 Abs. 1** wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Erblassers zustehen.

- I. B hat durch die Berichterstattung über den Erblasser dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht rechtswidrig und schuldhaft verletzt und die Beeinträchtigung konnte nicht auf andere Weise befriedigend ausgeglichen werden, sodass dem Erblasser ein Anspruch auf Geldentschädigung aus § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG gegen die B zustand.
- II. Diesen Anspruch könnte K als Erbe des Erblassers gemäß § 1922 Abs. 1 mit dessen Tod erworben haben. Danach geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben über (**Grundsatz der Universalsukzession**). Vererblich sind regelmäßig alle dinglichen und persönlichen Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, demgegenüber sind höchstpersönliche Rechte i.d.R. unvererblich.<sup>158</sup>

Bei dem Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt es sich einerseits um einen Ersatzanspruch, der als solcher grundsätzlich vererblich ist,<sup>159</sup> andererseits resultiert der Anspruch aus einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts, das nicht vererblich ist.<sup>160</sup> Infolgedessen erscheint die Vererblichkeit dieses Anspruchs fraglich.

105

Der BGH hat die im Schrifttum umstrittene Frage der Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs bei Persönlichkeitsrechtsverletzung dahingehend **entschieden, dass dieser Anspruch unvererblich ist**. Dies ergibt sich nach Auffassung des BGH insbesondere aus der Funktion des Geldentschädigungsanspruchs, dem Betroffenen Genugtuung zu verschaffen. Einem Verstorbenen könne keine Genugtuung mehr für die Verletzung seiner Persönlichkeit verschafft werden. Dies gelte auch, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zwar noch zu Lebzeiten des Verletzten erfolge, dieser aber versterbe, bevor sein Entschädigungsanspruch erfüllt worden sei.<sup>161</sup>

Der Geldentschädigungsanspruch ist nach Ansicht des BGH auch nicht deshalb vererblich, weil er noch zu Lebzeiten des Erblassers anhängig gemacht wurde. Denn die bloße Anhängigkeit einer auf Geldentschädigung gerichteten Klage ändere nichts

158 Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 8, 36

159 Palandt/Weidlich § 1922 Rn. 7.

160 Jauernig/Stürner § 1922 Rn. 12.

161 BGH, Urt. v. 29.04.2014 – VI ZR 246/12, NJW 2014, 2871, 2872 = RÜ 2014, 419, 420.

daran, dass die von der Geldentschädigung bezweckte Genugtuung mit dem Tod des Verletzten an Bedeutung verliere. Aus § 167 ZPO ergebe sich nichts anderes. Die dort angeordnete Rückwirkung beschränke sich auf Fälle, in denen durch die Zustellung eine laufende Frist gewahrt oder die Verjährung neu beginnen oder gehemmt werden solle. Für sonstige Wirkungen der Zustellung gelte sie hingegen nicht.<sup>162</sup>

K steht gegen B kein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus **§ 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG i.V.m. § 1922** zu.

**Beachte:** *Ob sich etwas anderes für die Vererblichkeit des Anspruchs ergibt, wenn der Verletzte nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Geldentschädigungsanspruchs verstirbt, konnte der BGH offen lassen.*

### d) Quasinegatorischer Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 analog

- 106** Der Schutz des Betroffenen durch die §§ 823 ff. ist unvollständig: Zum einen setzt ein Anspruch gemäß §§ 823 ff. eine schuldhaftere Rechts(gut)verletzung voraus, sodass dem Geschädigten bei einer rechtswidrigen, aber schuldlosen Verletzung der deliktisch geschützten Rechtsgüter keine Ansprüche aus §§ 823 ff. zustehen. Zum anderen ist immer erforderlich, dass bereits ein Schaden durch die Verletzung entstanden ist. Ansprüche auf Unterlassung, die darauf gerichtet sind, eine drohende Verletzung abzuwehren, oder auf Beseitigung einer andauernden Störung gewähren die §§ 823 ff. nicht.

Diese Lücke im Rechtsschutzsystem schließt die h.M. durch eine **analoge Anwendung des § 1004 auf alle durch §§ 823 ff. geschützten Rechte und Rechtsgüter**.<sup>163</sup> Zur Begründung der Analogie wird angeführt, dass die deliktisch geschützten Rechte und Rechtsgüter in gleicher Weise schutzwürdig seien wie die Rechtspositionen, bei denen der Gesetzgeber (verschuldensunabhängige) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geschaffen habe (vgl. §§ 12, 862, 1004). Zudem sei in diesen Regelungen ein allgemeiner Rechtsgedanke enthalten, der eine Analogie rechtfertige.<sup>164</sup>

- 107 Voraussetzung** eines (quasinegatorischen) Beseitigungsanspruchs gemäß § 1004 Abs. 1 analog ist ein rechtswidriger Eingriff in eine deliktisch geschützte Rechtsposition. Der (verschuldensunabhängige) Anspruch ist gegen den Störer gerichtet und geht inhaltlich auf Beseitigung der fortwirkenden Beeinträchtigung, nicht auf Schadensersatz.<sup>165</sup> Beim Unterlassungsanspruch muss zusätzlich eine Wiederholungs- oder Erstbegehrungsgefahr drohen.<sup>166</sup>

<sup>162</sup> BGH, Urt. v. 29.04.2014 – VI ZR 246/12, NJW 2014, 2871, 2873 = RÜ 2014, 419, 420.

<sup>163</sup> Jauernig/Teichmann Vor § 823 Rn. 6 m.w.N.; Schreiber Jura 2013, 111.

<sup>164</sup> Hk-BGB/Staudinger Vor §§ 823–853 Rn. 10.

<sup>165</sup> BGH, Urt. v. 27.03.2007 – VI ZR 101/06, RÜ 2007, 347; vgl. zum Begriff des Störers BGH, Urt. v. 30.09.2009 – VI ZR 210/08.

<sup>166</sup> Medicus BR Rn. 628.

## 2. Teil: Allgemeines Schadensrecht

**422** Das allgemeine Schadensrecht hat die Aufgabe, einen Schaden, für den eine Ersatzpflicht besteht, auszugleichen. Die §§ 249–253 regeln nicht den **Grund**, sondern nur **Art, Inhalt und Umfang** einer anderweitig angeordneten Schadensersatzpflicht. Sie stellen demzufolge keine eigenständigen Anspruchsgrundlagen dar, sondern ergänzen die Normen, die Schadensersatzansprüche vorsehen.

**Anwendbar** sind die §§ 249 ff. grundsätzlich auf alle Schadensersatzansprüche innerhalb und außerhalb des BGB, unabhängig davon, ob sie auf Vertrag, Gesetz oder Gefährdungshaftung beruhen. Für bestimmte Schadensersatznormen werden sie durch andere Vorschriften ergänzt bzw. modifiziert (z.B. §§ 842 ff. für den deliktischen Schadensersatzanspruch; §§ 10 ff. StVG für die Halter- und Fahrerhaftung).

Der **Zweck** der §§ 249 ff. besteht in erster Linie darin, dem Geschädigten einen Ausgleich für die entstandenen Nachteile zu verschaffen (**Ausgleichsfunktion**). Einzelne Haftungstatbestände verfolgen darüber hinaus zusätzliche Funktionen: Beim Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2) ist neben der Ausgleichsfunktion der *Genugtuungsgedanke* zu berücksichtigen; der Entschädigungspflicht gemäß § 15 Abs. 2 AGG wegen Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 AGG soll u.a. abschreckende Wirkung zukommen (*Präventionsgedanke*).<sup>663</sup> Diese zusätzlichen Funktionen haben jedoch keine allgemeine Geltung für das Schadensrecht.<sup>664</sup>

Für die **Bemessung des Schadensersatzes** gilt gemäß §§ 249 ff. das **Prinzip der Totalreparation**: Der Schädiger hat grundsätzlich alle Schäden zu ersetzen, ohne dass es auf den Grad des Verschuldens oder einzelne Umstände der Schadenszurechnung oder die Vermögensverhältnisse der Beteiligten ankommt.<sup>665</sup>

Im Rahmen des allgemeinen Schadensrechts muss erörtert werden,

- ob aufseiten des Ersatzberechtigten ein **Schaden** vorliegt (vgl. dazu 1. Abschnitt, Rn. 423 ff.),
- ob der Ersatzpflichtige diesen Schaden **zurechenbar verursacht** hat (vgl. dazu 2. Abschnitt, Rn. 446 ff.) und
- wie der **Schaden gemäß §§ 249 ff. auszugleichen** ist (vgl. dazu 3. Abschn., Rn. 462 ff.).

### 1. Abschnitt: Schaden und Interesse; Umfang der Schadensersatzpflicht

Da im BGB der Begriff des Schadens zwar oftmals verwendet, aber nicht definiert wird, muss zunächst geklärt werden, wie dieser Begriff zu verstehen ist.

<sup>663</sup> Bauer/Göpfert/Krieger § 15 Rn. 36.

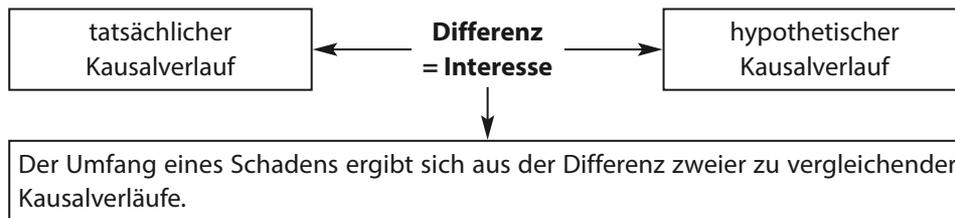
<sup>664</sup> Palandt/Grüneberg Vorbem. v. § 249 Rn. 4.

<sup>665</sup> Jauernig/Teichmann Vor §§ 249–253 Rn. 2; vgl. zu den Grundlagen des Schadensersatzrechts Mohr Jura 2010, 168.

## A. Schadensbegriff

Nach dem sogenannten **natürlichen Schadensbegriff** versteht man, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch, unter einem Schaden jede unfreiwillige Einbuße an materiellen oder immateriellen Gütern.<sup>666</sup> **423**

Ob ein Schaden nach dem natürlichen Schadensbegriff vorliegt und wie hoch dieser ist, bestimmt sich nach der **Differenzhypothese** (auch Differenzmethode genannt). Danach besteht der Schaden in der Differenz zweier Güterlagen: Die tatsächliche Lage, die durch das schädigende Ereignis geschaffen wurde, ist zu vergleichen mit der – hypothetischen – Lage, die bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis hinweggedacht wird.<sup>667</sup> **424**



Welches Ereignis hinwegzudenken ist, ergibt sich aus dem Schutzzweck der jeweiligen anspruchsbegründenden Norm (z.B. bei § 280 Abs. 1: Pflichtverletzung, bei § 823 Abs. 1: Rechts- bzw. Rechtsgutverletzung).<sup>668</sup> Dieses Ereignis stellt gewissermaßen die „Weiche“ zwischen den zu vergleichenden Kausalverläufen dar. Der hypothetische Kausalverlauf kann also je nach dem im Einzelfall geschützten Interesse unterschiedlich sein.<sup>669</sup>

Die Differenzhypothese, die sämtliche Vor- und Nachteile, die durch das schädigende Ereignis entstanden sind, bei der Schadensermittlung berücksichtigt, führt nicht immer zu angemessenen Ergebnissen. Deshalb wird der natürliche Schadensbegriff durch den sogenannten **normativen Schadensbegriff** korrigiert, bei dem nach wertenden Gesichtspunkten beurteilt wird, welche Vor- und Nachteile im Einzelnen zu berücksichtigen sind (vgl. unten Rn. 434 ff.), sodass im Ergebnis ein **dualistischer Schadensbegriff** gilt.<sup>670</sup>

## B. Schadensarten

### I. Vermögens- und Nichtvermögensschäden

Ein Vermögensschaden ist eine negative Vermögensdifferenz, die durch einen Gesamtvermögensvergleich zu ermitteln ist. Dabei ist Vermögen im schadensrechtlichen Sinn alles, was einen in Geld messbaren Vermögenswert besitzt.<sup>671</sup>

<sup>666</sup> Wandt § 22 Rn. 4.

<sup>667</sup> Jauernig/Teichmann Vor §§ 249–253 Rn. 5;

<sup>668</sup> Brand § 2 Rn. 8.

<sup>669</sup> Rübmann JuS-Lernbogen 5/2000 L 35.

<sup>670</sup> BGH WM 80, 250.

<sup>671</sup> Bamberger/Roth/Schubert § 249 Rn. 19.

Bei einem Nichtvermögensschaden handelt es sich demgegenüber um Einbußen, die sich nicht in Geld messen lassen, z.B. eine Beeinträchtigung des Ehrempfindens, des körperlichen Wohlbefindens oder der Möglichkeit der Freizeitgestaltung.<sup>672</sup>

**Beachte:** Die Unterscheidung zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden ist für die Frage der Ersatzfähigkeit des Schadens von großer Bedeutung: Während im Rahmen der Naturalrestitution gemäß § 249 jeder Schaden ersetzt wird, bestimmt § 253 Abs. 1, dass im Rahmen der Schadenskompensation gemäß §§ 251, 252 grundsätzlich nur ein Vermögensschaden ersatzfähig ist.

## II. Erfüllungs- und Vertrauensschaden (Positives und negatives Interesse)

Die Differenzierung zwischen Erfüllungs- und Vertrauensschaden ist bei vertraglichen und vertragsähnlichen Schuldverhältnissen maßgeblich.

### 1. Erfüllungsschaden (Positives Interesse)

- 425** Der Erfüllungsschaden wird auch positives Interesse genannt, weil er auf eine Erweiterung des bisherigen Rechtskreises um die geschuldete Leistung gerichtet ist.

In bestimmten Fällen wird auch vom **Äquivalenzinteresse** gesprochen, weil es auf die Gleichwertigkeit der vom Gegner geschuldeten Rechtskreiserweiterung mit der eigenen Gegenleistung des Geschädigten gerichtet ist.

- 426** Das positive Interesse ist zu ersetzen, wenn eine **gültige Verbindlichkeit nicht ordnungsgemäß erfüllt** wird und das Gesetz anordnet, dass der Gläubiger **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen kann (z.B. § 280 Abs. 1, 3 i.V.m. §§ 281, 282, 283).

Der Schaden liegt im Ausgleich der geschuldeten Vertragserfüllung. Dieser Ausgleich geschieht durch eine Leistung, die an die Stelle der versprochenen Leistung tritt: **Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer** (also mangelfreier, rechtzeitiger etc.) **Erfüllung stünde**, ihm ist also zu ersetzen, was ihm die ordnungsgemäße Erfüllung wert ist (subjektiver Wert).

**Beispiel:** Positives Interesse nach § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1

Der verkaufte Pkw hat einen Mangel. Daher ist sein Wert geringer als der gezahlte Kaufpreis; der Käufer kann wegen des Mangels des Pkw nicht wie geplant mit Gewinn weiterverkaufen.

Der Käufer kann gemäß § 437 Nr. 3 i.V.m. §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen; ihm sind der Minderwert des Pkw sowie der aus dem gescheiterten Weiterverkauf entgangene Gewinn zu ersetzen. Damit erhält der Käufer das, was ihm die Übereignung und Übergabe des mangelfreien Pkw wert ist.

- 427** Das positive Interesse kann auch zu ersetzen sein, wenn ein Verhalten des Ersatzpflichtigen dazu geführt hat, dass gar **keine gültige Verbindlichkeit zustande gekommen** ist. Es kommt in solchen Fällen darauf an, ob der zum Ersatz verpflichtende Umstand darin liegt, dass der Ersatzverpflichtete das **Zustandekommen der Verbindlichkeit wider Treu und Glauben verhindert** hat (dann Ersatz des positiven Interesses = Erfüllungssinteresse), **oder** ob er in der **Erweckung des unzutreffenden Anscheins liegt, es**

<sup>672</sup> Brand § 2 Rn. 14.

**werde eine gültige Verbindlichkeit entstehen** (dann nur Ersatz des negativen Interesses = Vertrauensinteresse).<sup>673</sup>

**Beispiel:** Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 wegen treuwidriger Verhinderung eines wirksamen Vertragsschlusses

Das **positive Interesse kann umfassen:** den Minderwert der nicht ordnungsgemäßen Vertragsleistung; Gutachterkosten für die Feststellung des Minderwerts; die vom geschädigten Gläubiger bereits erbrachte Leistung als Mindestschaden; aus dem mangelhaft oder nicht erfüllten Vertrag entgangener Gewinn; durch die Nichterfüllung bedingte Aufwendungen (z.B. Mehrkosten eines Deckungskaufs); infolge der Nichterfüllung frustrierte Aufwendungen (z.B. Beurkundungskosten). **428**

## 2. Der Vertrauensschaden (Negatives Interesse)

Der Vertrauensschaden wird auch negatives Interesse genannt, weil er auf die Unterlassung der Beeinträchtigung bereits vorhandenen Vermögens und bereits vorhandener Rechte und Rechtsgüter gerichtet ist. **429**

Das negative Interesse ist in vertraglichen oder sonstigen Sonderbeziehungen zu ersetzen, wenn die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung darin besteht, dass der Schädiger in seinem Verhandlungspartner das **Vertrauen auf das Zustandekommen einer Verbindlichkeit hervorgerufen** und dann enttäuscht hat (z.B. §§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2). Der Schaden liegt im Abschluss eines Vertrags, in dem später enttäuschten Vertrauen auf dessen Beständigkeit. **Der Geschädigte ist so zu stellen, als hätte er sich auf den Vertrag nicht eingelassen, als wäre das später enttäuschte Vertrauen in ihm nicht erweckt worden.** **430**

**Beispiel:** Vertrauensinteresse, § 179 Abs. 2

Hat jemand als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, ohne den Mangel der Vertretungsmacht zu kennen, und genehmigt der Vertretene das Vertretergeschäft nicht, so haftet der Vertreter gemäß **§ 179 Abs. 2** auf Ersatz des Schadens, den der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut. Der im Fall des § 179 Abs. 2 zu ersetzende Schaden liegt also in der Verletzung des Vertrauens auf das Bestehen der Vertretungsmacht (negatives Interesse; Vertrauensinteresse). Demnach ist im Rahmen der Differenzmethode **das Vertrauen** des Ersatzberechtigten in das Bestehen der Vertretungsmacht das hinwegzudenkende Ereignis. Ohne dieses Vertrauen hätte er etwa keine Aufwendungen für die Durchführung des Vertrags gemacht (frustrierte Aufwendungen) und hätte stattdessen einen anderen günstigen Vertrag abgeschlossen, dessen Gewinn ihm nun entgangen ist. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Kausalverlauf (Vertrauen) und dem hypothetischen Kausalverlauf (kein Vertrauen) kann also in unnützen Vertragskosten und dem entgangenen Gewinn aus einem anderen, unterlassenen Geschäft bestehen.

Das Vertrauensinteresse ist auch dann zu ersetzen, wenn bei wirksam zustande gekommener Verbindlichkeit der Schädiger den **Anschein einer ordnungsgemäßen Leistung hervorgerufen** und enttäuscht hat. Gemeint sind Fälle der **Verletzung einer Aufklärungspflicht** als Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1. Der Schädiger bewirkt durch Unterlassen einer Auskunft oder durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft, dass der Geschädigte einen Vertrag überhaupt oder mit einem bestimmten Inhalt abschließt, weil der Geschädigte darauf vertraut, der Vertragsgegenstand entspreche seinen Erwar- **431**

<sup>673</sup> Wandt § 22 Rn. 5.

tungen. Schädigender – und bei der Interessenermittlung im Rahmen der Differenzmethode hinwegzudenkender – Umstand ist das Hervorrufen von später enttäuschem Vertrauen. **Der Geschädigte ist so zu stellen, als habe er nicht vertraut.**

**Beispiel:** Verschwiegene Überschuldung der GmbH bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen<sup>674</sup>

- 432 Das negative Interesse kann umfassen:** die Rückgängigmachung des Vertrags; eine überhöhte Leistung des Geschädigten; vergebliche Aufwendungen im Vertrauen auf die Vertragswirksamkeit (z.B. Transportkosten des Käufers); den Haftungsschaden aus der Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Abkäufer); Nachteile aufgrund des Nichtabschlusses eines anderen Geschäfts (z.B. entgangener Gewinn aus dem unterlassenen anderweitigen Geschäft, nicht aber entgangener Gewinn aus dem angefochtenen Geschäft).
- 433 Die Höhe des zu ersetzenden negativen Interesses** ist durch das Gesetz in bestimmten Fällen auf die Höhe des positiven Interesses **beschränkt** (§§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2). Dahinter steht die Überlegung, dass man vernünftigerweise für einen Vertrag keine Aufwendungen (negatives Interesse) macht, die dasjenige übersteigen, was der Vertrag an Gewinn (positives Interesse) brächte.<sup>675</sup>

## C. Normativer Schaden und Vorteilsausgleichung

### I. Normativer Schaden

- 434** Die Differenzhypothese berücksichtigt ohne Weiteres sämtliche Vor- und Nachteile, die durch ein schädigendes Ereignis entstehen, und führt daher in einigen Fällen zu Ergebnissen, die dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechen. Um dem Verletzten nicht ohne Grund einen Vorteil zu verschaffen oder ihn zu benachteiligen, ist es geboten, bei der Schadensermittlung auch auf normative Gesichtspunkte abzustellen. D.h., es muss im Einzelfall wertend beurteilt werden, welche Vor- und Nachteile zu berücksichtigen sind. Diese Wertungsfrage wird als normativer Schaden umschrieben.<sup>676</sup>

Nach der **Lehre vom normativen Schaden**<sup>677</sup> wird der Schaden nicht wirtschaftlich als Differenz zweier Vermögenslagen verstanden, sondern er soll aus dem Normzweck entwickelt werden. Der Normzweck sei u.U. neben Ausgleich auch auf Sanktion gerichtet und könne es gebieten, dass der Schädiger auch dann Schadensersatz zu leisten hat, wenn sich rein rechnerisch aus dem Vergleich der tatsächlichen und der hypothetischen Vermögenslage kein Nachteil für den Geschädigten ergibt.<sup>678</sup> **Der normative Schaden ist also ein Posten, der rechtlich wie ein Schaden behandelt wird, ohne wirtschaftlich ein solcher zu sein.**<sup>679</sup>

**Nach h.M. und Rspr.** kommt dem normativen Schadensbegriff nur eine ergänzende Rolle für einzelne Sachlagen neben der generellen Methode der Schadensfeststellung nach der Differenzhypothese zu.<sup>680</sup> Gesetzlich vorgeschrieben ist eine solche Korrektur

674 BGH NJW 1980, 2408, 2410.

675 S. dazu Rüßmann JuS-Lernbogen 5/2000 L 35.

676 Brand § 2 Rn. 10.

677 Mertens, Der Begriff des Vermögensschadens im Bürgerlichen Recht, 1967, S. 50 ff.; Neuner AcP 133, 292.

678 Jauernig/Teichmann Vor §§ 249–253 Rn. 6.

679 Mohr Jura 2010, 645, 646.

680 Hk-BGB/Schulze Vor §§ 249–253 Rn. 7.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgestuftes Schutzkonzept .....	123	Bagatellschaden .....	451
Abgrenzung Naturalrestitution von Schadenskompensation .....	511 ff.	Bedingungstheorie .....	170
Abrechnung auf Neuwagenbasis .....	478	Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen .....	252
bei Nutzfahrzeugen .....	481	Beerdigungskosten .....	588
Abrechnung auf Reparatur- kostenbasis .....	82 ff.	Befunderhebungspflicht .....	8
Abschleppkosten .....	64	Befundsicherungspflicht .....	8, 404
Abträgliche wahre Tatsachen .....	131	Behandlungsfehler .....	8
Abtrennung von Körperteilen .....	5	Behandlungsvertrag .....	545, 558
Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge .....	611	Behandlungsvertrag, Schutzzweck .....	558
Abwehrfunktion des Eigentums .....	15, 49	Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen .....	135, 252 f.
Aggressiver Notstand .....	195	Behinderung, physische .....	133
AIDS .....	4	Bereicherungsanspruch, deliktischer .....	598
Allgemeine Verjährungsregeln .....	593	Beschränkt dingliche Rechte .....	50
Allgemeine Verkehrssicherungspflicht .....	145	Beschränkt verschuldensfähige Personen .....	213 ff.
Allgemeine Verwaltungskosten .....	565	Beschützergarant .....	143
Allgemeines Lebensrisiko .....	177	Besitz als sonstiges Recht .....	57 ff.
Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	69	berechtigter .....	58
als Rahmenrecht .....	70, 83	Mitbesitz .....	61
Allgemeines Schadensrecht .....	422 ff.	mittelbarer .....	60
Anerkannte Rechtfertigungsgründe .....	194 ff.	Bestimmung zu sexuellen Handlungen .....	258
Anlageschaden .....	450	Bestimmungsgemäßer Gebrauch (Beeinträchtigung) .....	26
Anschein einer ordnungsgemäßen Leistung .....	431	Beteiligter .....	364 ff.
Anspruchskonkurrenz von Produkt- und Produzentenhaftung .....	421	Betriebsbezogener Eingriff .....	137
Anspruchskonkurrenz zu Ansprüchen aus Vertragsrecht .....	28	Betriebsbezogenheit .....	129
Anstifter .....	364 ff.	Bewegungsfreiheit, körperliche .....	14
Anwartschaftsrechte, dingliche .....	51	Beweisführung .....	8
Äquivalenzinteresse .....	30, 425	Beweislast bei Produzentenhaftung .....	401
Äquivalenztheorie .....	157	Beweislast im Arzthaftungsprozess .....	8
Arbeitskraft, Verlust .....	541	Billigkeitshaftung .....	210, 231
Arglistige Täuschung .....	264	Blockade .....	133
Arzthaftungsprozess .....	8	Blockade von Baumaschinen .....	26
Ärztlicher Heileingriff Einwilligung .....	202	Blutmäßige Abstammung .....	81
Unterlassen .....	7	Bodenschlacke-Fall .....	45
Aufklärungspflicht, Verletzung .....	431	Boykottaufrufe .....	132
Aufsichtsbefohlener .....	299 f.	<b>conditio sine qua non</b> .....	157
Aufsichtsperson .....	290	<b>Deliktische Ansprüche, Verjährung</b> .....	593
Aufsichtspflichtiger, Haftung .....	299	Deliktischer Bereicherungsanspruch .....	598
Aufwendungen, unverhältnismäßige .....	517 ff.	Deliktsfähigkeit .....	211
Ausgleich mehrerer Kraftfahrzeughalter .....	631	Dezentralisierter Entlastungsbeweis .....	290 ff.
Ausgleichsfunktion des Schmerzens- geldes .....	571	Differenzmethode .....	424, 466
Ausreißer .....	392,	Dingliche Anwartschaftsrechte .....	51
Ausübung von Rechten, missbräuchliche .....	265 ff.	Drohung, rechtswidrige .....	264
Äußerung von Werturteilen .....	135, 252	<b>Ehrenschutz</b> .....	78
		Eigentümer-Besitzer-Verhältnis .....	18
		Eigentumsverletzung .....	15

Sachentziehung .....	18	Fehlerhafte Produkte .....	380 ff.
Substanzverletzung .....	19	Fiktive Heilungskosten .....	509
Eingerichteter und ausgeübter Gewerbe-		Fiktive Reparaturkosten .....	498 ff.
betrieb .....	124 ff.	Fleet-Fall .....	27
Eingriff .....	25, 129	Folgeschäden, psychische .....	448 ff.
Fallgruppen .....	130 ff.	Forderungsrechte .....	66 ff.
Rechtswidrigkeit .....	134 ff.	Forderungsrechte als sonstige Rechte .....	67
Schutzbereich .....	128	Forderungszuständigkeit (Eingriff) .....	68
Eingriff in die Forderungszuständigkeit .....	68	Formale Rechtsstellung, Missbrauch .....	265 ff.
Eingriffsermächtigungen		Freie Berufe .....	128
gesetzliche .....	199	Freiheit .....	14
gewohnheitsrechtliche .....	199	Führerscheinentzugs-Fall .....	27
Einsichtsfähigkeit .....	202	<b>Garantenstellung .....</b>	<b>143</b>
Einstehenmüssen für Hilfspersonen .....	626	Gebäudehaftung .....	326
Einteilung der Haftungsgründe, Übersicht .....	2	Gebrauchsausfallschäden .....	20
Einwilligung bei ärztlichen Heileingriffen .....	202	Gebrauchsbeeinträchtigung .....	26
Einwilligung des Verletzten .....	606	Gefahrbergende Anlagen .....	151
Endhersteller .....	411	Gefährdungshaftung .....	1, 306
Endprodukthersteller .....	417	Gefälligkeitsfahrt .....	604
Entgangene Nutzungen einer Sache .....	530 ff.	Gehilfe .....	364 ff.
Entlastungsbeweis .....	285	Geld für Herstellung nach Fristsetzung .....	510
des Gebäudebesitzers .....	332	Geldrente .....	583 ff.
des Tierhalters .....	305	Genugtuungsfunktion des Schmerzens-	
dezentralisierter .....	290 ff.	geldes .....	572
Entzug der Sachherrschaft .....	18	Genugtuungsgedanke .....	422
Erfüllungsgehilfe		Gerichtlicher Sachverständiger .....	333 ff.
Abgrenzung zum Verrichtungsgehilfen .....	288	Gesamtschuldner .....	377
Mitverschulden .....	620	Haftung im Außenverhältnis .....	378
Erfüllungsinteresse .....	425 ff.	Verhältnis untereinander .....	378
Erfüllungsschaden .....	62	Geschäftsherr, Begriff .....	281
Ersatz immaterieller Schäden .....	100 ff., 567 ff.	Geschützte Interessen .....	425 ff.
Ersatzansprüche Dritter bei Tötung .....	587 ff.	Gesetzliche Haftungsbeschränkungen .....	599 ff.
Ersatzansprüche wegen entgangener		Gesundheitsverletzung .....	4
Dienste .....	590	Gewerbebetrieb, eingerichteter und	
Ersatzbeschaffung .....	484	ausgeübter .....	124 ff.
Ersatzfähiger Vermögensschaden .....	528	Gewerbliche Schutzrechte .....	52
Fahrrad .....	535	Gleichbehandlungsargument .....	618
Kraftfahrzeug .....	532	Grad des Verschuldens .....	226 ff.
Motorsportboot .....	538	Grobe Fahrlässigkeit .....	229
nach Schutzzweck der Norm .....	528	Grundrechtlich geschützte Positionen .....	200
Privatflugzeug .....	537	Grundsatz neu für alt .....	440
Unterhaltsaufwand .....	558	Grundtatbestand Aufbauschema .....	3
Vereitelung eines Nutzungsrechts .....	533	Güterabwägung .....	70
Wohnraum .....	534		
Ersparte Eigenaufwendungen .....	438	<b>Haftung</b>	
Erstattung von Sachverständigenkosten .....	507	des Aufsichtspflichtigen .....	298
<b>Fabrikationsfehler .....</b>	<b>391</b>	des gerichtlichen Sachverständigen .....	333 ff.
Fabrikationsphase .....	391	des Tieraufsehers .....	325
Fahrlässigkeit .....	226 ff.	des Tierhalters .....	305 ff.
Begriff .....	227 ff.	für fehlerhafte Produkte .....	380 ff.
grobe .....	229	für Verrichtungsgehilfen .....	272 ff.
Falschparker .....	64	mehrerer Personen .....	364 ff.
Familienbetriebe im Rahmen der		mehrerer Personen nach dem	
Produzentenhaftung .....	386	Produkthaftungsgesetz .....	420
Fangprämie .....	566	nach dem Produkthaftungsgesetz .....	406 ff.

- von Vereinen .....295 ff.
- Haftungsadressaten im Produkthaftungs-  
gesetz ..... 417
- Haftungsausfüllende Kausalität .....156, 446 f.
- Haftungsbegründende Kausalität .....156 ff.
- Haftungsbeschränkungen .....599 ff.
  - Auslegung ..... 605
  - formfreie .....602
  - gesetzliche .....599 f.
  - konkludente ..... 602
  - rechtsgeschäftliche .....601 ff.
- Haftungsnorm
  - echte ..... 365
- Haftungsschaden .....62
- Handeln auf eigene Gefahr .....203 f.
- Handlung ..... 140
- Heilbehandlung eines Tieres ..... 523
- Hemmung der Verjährung ..... 597
- Herausfordern .....171 ff.
- Herausforderungsformel ..... 171,
- Herrschaftsrechte .....54
- Hersteller ..... 417
- Herstellung des früheren Zustands .....470 f.
- HIV ..... 4
- Höhere Gewalt .....353 f., 357
- Holzbalken-Fall ..... 417
- Hypothetische Kausalität .....452 ff.
- Hypothetische Vermögenslage ..... 527
  
- Idealfahrer ..... 633
- Immaterialgüterrechte
  - absolute .....52
- Immaterieller Schaden
  - Ersatz .....567 ff.
- Immissionen ..... 47 f.
  - ideelle .....48
- Importeur ..... 417
- Individualschutz .....244, 251
- Individualsphäre .....77
- Informationelle Selbstbestimmung .....80
- Informationstechnische Systeme .....81
- Innenausgleich mehrerer Kraftfahrzeug-  
halter .....631 ff.
- Instruktionsfehler ..... 393
- Integritätsinteresse ..... 30, 462
- Interesse
  - negatives .....429 ff.
- Interessenabwägung .....70
- Interessenlehre ..... 424
- Intimsphäre .....75
- Inzahlungsgabe .....505 ff.
  
- Kanallagerhaus-Fall** .....27
- Kapitalabfindung .....583 ff.
- Kausalität
  - alternative ..... 159
  - bei Handlung mehrerer  
Tatbeteiligter .....367 ff.
  - haftungsausfüllende .....156
  - haftungsbegründende .....156 ff.
  - i.S.d. Äquivalenztheorie .....157 ff.
  - kumulative .....158
  - Unterlassen .....160
- Kausalitätsvermutung .....279
- Kind
  - krank geboren .....9
  - Unterhaltsaufwand .....545 ff.
- Klageantrag
  - unbezipfelter .....580
- Kleinbetriebe im Rahmen der  
Produzentenhaftung .....386
- Kondensator-Fall ..... 43
- Konstruktionsfehler .....390
- Körperliche Bewegungsfreiheit ..... 14
- Körperverletzung .....4
  - durch fehlerhaftes Produkt .....408
- Kosten der Krankenhausbesuche .....508
- Kraftfahrzeughalter
  - Ausgleichspflicht .....631 ff.
- Krankenhausbesuche
  - Kosten .....508
- Kreditgefährdung .....252
  - durch Systemvergleich .....252
  
- Lehre**
  - vom Erfolgsunrecht .....189
  - vom Handlungsunrecht .....190 ff.
  - vom normativen Schaden .....434
  - vom Schutzzweck der Norm .....166
- Lehrerbewertung .....80
- Leibesfrucht .....10
- Leiharbeitsverhältnis .....286
- Lieferant .....417
- Luxustiere .....305
  
- Mehrere Ersatzpflichtige nach dem**  
ProdHaftG .....420
- Mehrere Geschäftsherrn .....286
- Meinungsäußerungen .....135, 252
- Merkantiler Minderwert .....516
- Mietwagenkosten .....519 ff.
- Minderjährige .....202
  - Einsichtsfähigkeit .....202
  - Urteilsfähigkeit .....202
- Missbrauch formaler Rechtsstellung .....265 ff.
- Mitbesitz als sonstiges Recht .....61
- Mitgliedschaftsrechte .....53
- Mittäter .....364 ff.
- Mittelbar schädigende Handlungen .....167 ff.
- Mittelbare Verletzungshandlung .....192
- Mittelbarer Besitz als sonstiges Recht .....60
- Mitverschulden .....599 ff.

des Angestellten .....	613	Produkt	
gesetzlicher Vertreter .....	620	Begriff .....	413
Mitverursachung .....	599 ff.	Produktbeobachtungsfehler .....	397 f.
Mitwirkendes Verschulden		Beispiele .....	400
Unterlassen .....	613	Produktbeobachtungspflicht des Herstellers .....	416
<b>Naturalrestitution</b> .....	462 ff.	Produktfehler	
Geld für Herstellung .....	472 ff.	Begriff .....	414
Vorrang .....	469	<b>Produkthaftungsgesetz</b>	
Natürlicher Schadensbegriff .....	423	Anwendbarkeit in zeitlicher Hinsicht .....	407
Nebeneinander von Produkt- und		Beweislastverteilung .....	419
Produzentenhaftung .....	421	Entstehungsgeschichte .....	406
Negatives Interesse .....	429 ff.	Haftungsausschluss .....	418
Neufahrzeug .....	480	Rechtsfolgen der Haftung .....	420
Neuwertbasis .....	478 ff.	Schmerzensgeld .....	420
Normativer Schaden .....	434	Voraussetzungen der Haftung .....	405 ff.
Nothilfe durch Organspende .....	175	Produzentenhaftung .....	154, 381 ff.
Nothilfe im Straßenverkehr .....	175	Ansprüche gegen mehrere	
Nothilfefälle .....	171 ff.	Verantwortliche .....	405
Notstand		Anwendungsbereich .....	381 ff.
agressiver .....	195	Beweislast .....	401 ff.
Notwehr .....	194	Fehler im Herstellerbereich .....	389
Nutzfahrzeug .....	481	Voraussetzungen .....	383
Nutztiere .....	323 f.	Psychische Beeinträchtigungen aufgrund	
Nutzungsfunktion des Eigentums .....	15, 49	Schockerlebnisses .....	176 ff.
Nutzungsinteresse .....	30	Psychische Schäden .....	13
Nutzungsschaden .....	62 f.	<b>Quasi-Hersteller</b> .....	417
<b>Offener Tatbestand</b> .....	70	Quasinegatorischer Unterlassungs-	
Organhaftung des Vereins .....	295 ff.	anspruch .....	106 ff.
Organisationshaftung .....	297 ff.	<b>Rahmenrechte</b> .....	187
Organisationsverschulden .....	289, 292	Räumlich gegenständlicher	
Organspende .....	175	Bereich der Ehe .....	55
<b>Personen- und Kapitalgesellschaften</b>		Reaktionspflicht des Herstellers .....	416
als Träger des allgemeinen Persönlich-		Realisierung der Betriebsgefahr .....	357
keitsrechts .....	82	Recht	
Personenschäden .....	498, 508 f.	am Arbeitsplatz .....	56
Persönliche Sonderbeziehung .....	177	am eigenen Bild .....	121 ff.
Persönlichkeitsrecht		am eingerichteten und ausgeübten	
allgemeines .....	69 ff.	Gewerbebetrieb .....	124 ff.
postmortaler Schutz .....	114 ff.	auf Irrtum .....	192
Pflegeleistungen von Eltern .....	561	Rechtfertigungsgründe .....	194 ff.
Pflichtwidriges Unterlassen bei Körper-		Rechtliche Beeinträchtigung des	
verletzung .....	7	Eigentumsrechts .....	16 f.
Physische Behinderung .....	133	Rechtmäßiges Alternativverhalten .....	458 f.
Positionen		Rechtsgeschäftliche Haftungs-	
grundrechtlich geschützte .....	200	beschränkungen .....	601 ff.
Positives Interesse .....	425 ff.	Rechtsgutverletzung .....	3 ff.
Umfang .....	428	durch fehlerhaftes Produkt .....	408 ff.
Postmortaler Persönlichkeitsschutz .....	114 ff.	durch mehrere Beteiligte .....	370, 376
Präventionsgedanke .....	422	Rechtskraft eines Schmerzensgeldurteils .....	581
Präventivgesichtspunkte .....	102	Rechtspflicht zum Handeln .....	143 ff.
Pressegemäße Sorgfalt .....	85	Rechtsverletzung .....	3 ff.
Prinzip der Totalreparation .....	422	mittelbare .....	192
Privatsphäre .....	76	Rechtswidrige Drohung .....	264

- Rechtswidrigkeit ..... 184 ff.  
 Rechtswidrigkeitszusammenhang ..... 447  
 Renten- und Begehrensneurose ..... 451  
 Reparaturaufwand ..... 473  
 Reparaturkosten ..... 473  
 Repräsentantenhaftung ..... 297 ff.  
 Reserveursache ..... 453
- Sachbeschädigung durch fehlerhaftes**  
 Produkt ..... 408 ff.  
 Sachentziehung ..... 18  
 Sachfolgeschäden ..... 498  
 Sachverständigenkosten  
 Erstattung ..... 507  
 Schadensausgleich ..... 462 ff.  
 bei der Billigkeitshaftung ..... 235  
 Schadensbegriff ..... 423 f.  
 Schadensersatz  
 durch Herstellung ..... 462  
 durch Zahlung ..... 462  
 statt der Leistung ..... 426  
 Schadensersatzleistung an  
 Sachbesitzer ..... 592  
 Schadensersatzpflicht  
 Umfang ..... 423 ff.  
 Schadenskompensation ..... 468, 527 ff.  
 Schadensregulierung auf Neuwertbasis ..... 478 ff.  
 Schadenszurechnung ..... 448 ff.  
 Schädigende Werturteile ..... 131  
 Schädigung  
 im Mutterleib ..... 9 ff.  
 vorsätzliche sittenwidrige ..... 259 ff.  
 Schmerzensgeld ..... 569 ff.  
 Ausgleichsfunktion ..... 571  
 bei Schwerstschädigungen ..... 576 f.  
 doppelte Funktion ..... 570 ff.  
 Genugtuungsfunktion ..... 572  
 Übertragbarkeit ..... 578  
 Umfang der Rechtskraft ..... 581  
 unbezifferter Klageantrag ..... 580  
 Vererblichkeit ..... 578  
 Würdefunktion ..... 577  
 Schmerzensgeldanspruch nach Tod des  
 Verletzten ..... 578 f.  
 Schmerzensgeldbemessung ..... 579  
 Schockerlebnis ..... 176 ff.  
 Schuldformen ..... 210 ff.  
 Schutz  
 der Ehre ..... 78  
 des Firmenzeichens ..... 79  
 schriftlicher Äußerungen ..... 80  
 Schutzgesetz  
 Befehlsqualität ..... 242, 251  
 geschützter Personenkreis ..... 251  
 geschütztes Interesse ..... 246, 251 ff.  
 Gesetzesqualität ..... 241, 251
- persönlicher und sachlicher  
 Schutzbereich ..... 243, 251  
 Verletzung ..... 247, 252  
 Verschulden ..... 249, 252  
 Schutzrechtsverwarnung  
 ungerechtfertigte ..... 130  
 Schutzzweck der Norm ..... 166 ff., 447  
 Schutzzweck des Behandlungs-  
 vertrags ..... 560  
 Schwangerschaftsabbruch ..... 558 ff.  
 Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ..... 140  
 Schwerstschädigungen  
 Schmerzensgeld ..... 576 f.  
 Selbsthilfe ..... 197  
 Sexuelle Handlungen  
 Bestimmung zu ..... 258  
 Sittenwidrige Verleitung zum Vertrags-  
 bruch ..... 270  
 Sondervorschriften für deliktischen  
 Ersatzanspruch ..... 582 ff.  
 Sonstiges Recht ..... 50 ff.  
 absolute Immaterialgüter ..... 52  
 allgemeines Persönlichkeitsrecht ..... 69 ff.  
 beschränkt dingliche Rechte ..... 50  
 Besitz ..... 57  
 dingliche Anwartschaftsrechte ..... 51  
 Familienrechte ..... 54  
 gewerbliche Schutzrechte ..... 52  
 Recht am Arbeitsplatz ..... 56  
 Sorgfalt  
 äußerst mögliche ..... 633  
 Sorgfaltspflichten  
 bei Leistungen ..... 153  
 bei Veranstaltungen ..... 152  
 Spiegelbildgedanke ..... 618  
 Sportverletzung ..... 205 ff.  
 Staubemissionen ..... 207 f.  
 Sterilisation  
 fehlerhafte ..... 545 ff.  
 Stoffgleichheit ..... 30  
 Straßenverkehr ..... 175  
 Streupflicht ..... 151  
 Stromkabelfälle ..... 19 ff.  
 Substanzschaden ..... 62  
 Substanzverletzung ..... 19 ff.
- Tatsachen**  
 abträgliche wahre ..... 131  
 Tatsachenbehauptungen ..... 97  
 Tatsächliche Vermögenslage ..... 527  
 Täuschung  
 arglistige ..... 264  
 im Prozess ..... 266  
 Technischer Minderwert ..... 516  
 Tieraufseher  
 Haftung ..... 325

Tierhalter		Verkehrsrichtiges Verhalten .....	201
Begriff .....	310	des Gehilfen .....	287
Tierhalterhaftung .....	306 ff.	Verkehrssicherungspflicht	
für Luxustier .....	306 ff.	als Organisationspflicht .....	293
für Nutztier .....	323 f.	Fallgruppen .....	151 ff.
Tod des Verletzten		Verleitung zum Vertragsbruch	
Schmerzensgeldanspruch .....	578 f.	sittenwidrige .....	270
Toleranzgrenze .....	483	Verletzung	
Tötung		des Eigentums .....	15 ff.
Ersatzansprüche Dritter .....	587 ff.	einer Aufklärungspflicht .....	431
Tötung eines Menschen durch fehler-		eines Schutzgesetzes .....	240 ff.
haftes Produkt .....	420	eines sonstigen Rechts .....	49 ff.
Transistor-Fall .....	44	Verletzung der Rechtspflicht	
<b>Überholende Kausalität .....</b>	<b>452 ff.</b>	zum Handeln .....	151
Überwachungsgarant .....	144	Verletzung des allg. Persönlichkeitsrechts	
Umfang der Schadensersatzpflicht .....	422 ff.	Rechtsfolgen .....	93 ff.
Umkehr der Beweislast im Arzthaftungs-		Verlust der Arbeitskraft .....	541
prozess .....	8	Vermögen als sonstiges Recht .....	66
Unabwendbares Ereignis .....	633	Vermögensschaden	
Unbezipfelter Klageantrag .....	580	ersatzfähiger .....	528
Unechter Totalschaden .....	478	Verrichtungsgehilfe	
Ungerechtfertigte Schutzrechts-		Abgrenzung zum Erfüllungsgehilfen .....	288
verwarnung .....	130	Begriff .....	272, 281
Unmittelbarer Besitz als sonstiges Recht .....	58	Haftung für .....	272 ff.
Unmöglichkeit der Herstellung .....	512 ff.	Handeln bei Gelegenheit .....	276 f.
Unterhaltsaufwand für Kind .....	545 ff.	verkehrsrichtiges Verhalten .....	287
Unterlassen .....	142 ff.	Verschulden .....	210 ff.
Kausalität .....	160	bei Verstoß gegen das Schutzgesetz .....	249 f.
Unterlassungsanspruch		Grad .....	226 ff.
quasinegatorischer .....	106 ff.	Verschuldensfähigkeit .....	211 ff.
Erstbegehungsfahr .....	107	beschränkte .....	213 ff.
Wiederholungsfahr .....	107	Verschuldensmaßstab .....	599
Unternehmensschutz		Verschuldensprinzip .....	1
deliktischer .....	124 ff.	Verschuldensunfähige Personen .....	212
Unverhältnismäßige Aufwendungen .....	517 ff.	Verschuldensvermutung .....	279
Unwägbare Stoffe .....	48	Vertaner Urlaub .....	544
Urlaub		Verteidigungsnotstand .....	195
vertaner .....	544	Vertrauensinteresse .....	429 ff.
Urteilsfähigkeit von Minderjährigen .....	202	Verursachung des Schadens .....	446 ff.
<b>Verbindlichkeit</b>		Verursachungsbeiträge	
gültige .....	427	Abwägung .....	611
Verbindung fehlerfreier mit fehlerhaften		Verwaltungskosten	
Bestandteilen .....	43	allgemeine .....	562 ff.
Verdachtsberichterstattung .....	85 ff.	Verwirklichung der typischen	
Verderbsschäden .....	20	Tiergefahr .....	316
Verdienstausfall .....	556	Vorbeugekosten .....	562 ff.
Verfolgerfälle .....	171 ff.	Vorgeburtliche Schäden .....	9 ff.
Verfrühungseffekt .....	455	Vorrang der Naturalrestitution .....	511
Verjährung		Vorsatz	
Hemmung .....	597	Begriff .....	226
Verjährung deliktischer Ansprüche .....	593 ff.	Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung .....	259 ff.
Verjährungsregeln		Fallgruppen .....	264 ff.
allgemeine .....	594 ff.	Vorsatztheorie .....	226
Verkehrseröffnung .....	151	Vorteilsausgleich .....	434 ff., 519
		<b>Wahrnehmung berechtigter Interessen .....</b>	<b>198</b>

Warenhausdiebstahl .....	562 ff.	Wirtschaftlichkeitspostulat .....	476, 485
Warnpflicht .....	393	<b>Z</b> eitpunkt des Inverkehrbringens eines	
Weisungszuständigkeit .....	286	Produkts .....	414
Weiterfressender Mangel .....	28 ff., 410	Zerstörung von Sachen .....	19
Wertinteresse .....	462, 513	Zufallhaftung des Deliktsschuldners .....	591 ff.
Widerlegung		Zulieferer im Rahmen der Produzenten-	
der Kausalitätsvermutung .....	301, 323	haftung .....	387
der Verschuldensvermutung .....	301, 323	Zulieferung eines Teilprodukts .....	412
Widerruf		Zurechenbares Handeln .....	139 ff.
nachweislich unwahrer Tatsachen-		beim positiven Tun .....	141
behauptungen .....	97	Zurechnung	
von Äußerungen .....	97 ff.	des Schadens .....	446 ff.
Wiederbeschaffungsaufwand .....	473 ff., 488	psychischer Folgeschäden .....	459
Willen zur Teilnahme .....	366	Zurechnung psychischer Folgeschäden	
Wirtschaftliche Interessen		bei Bagatellschäden .....	451
Beeinträchtigung .....	252	Zurechnungszusammenhang .....	447
Wirtschaftlicher Totalschaden .....	488 ff.		

05354

# RÜ

## Rechtsprechungs Übersicht

✓ Alle Examenstreffer unter:  
[blog.alpmann-schmidt.de/  
rue-hitlist](http://blog.alpmann-schmidt.de/rue-hitlist)

### Ihre Examenfälle von morgen

LG Düsseldorf

Keine Haftung des Stehpinklers für Schäden am Boden  
Sonderzahlung in wechselnder Höhe – betriebliche Übung?

BAG

Höhe des Schadensersatzes bei Verletzung von Tieren

BGH

Keine Minderung der Nutzungsentschädigung bei Verschlechterung  
der Mietsache während der Vorenthaltung

BGH

Arbeitnehmerstatus einer Artistengruppe

BAG

Übereignungsofferte „an den, den es angeht“

BGH

Erlöschen der Erbengemeinschaft bei Übertragung aller Erbteile auf  
mehrere Erwerber?

BGH

Zeugnisverweigerungsrecht des geschiedenen Ehegatten des gesetzlichen  
Vertreters einer juristischen Person

BGH

Verfassungswidrigkeit der echten Wahlfeststellung? – Update

BGH

Keine Notwehr und kein Notwehrexzess ohne Verteidigungswillen

BGH

Persönlicher Schadenseinschlag als Vermögensnachteil bei räuberischer  
Erpressung

BGH

VG Potsdam,  
VG Freiburg

Tragen einer Kopfbedeckung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

OVG Nds,  
VG Lüneburg

Beschlagnahme privater Gebäude zwecks Unterbringung von Flüchtlingen

BVerwG

Zuständigkeit bei sog. unselbstständiger Verfügung

OVG NRW

Missbilligungsbeschlüsse des Gemeinderates

Alpmann Schmidt



# K1

Mehr als Fall und Lösung

## Fernklausurenkurs 1. Examen

### Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Umfangreiche Musterlösungen ohne abstrakten Ballast
- Ausführliche klausurtaktische Vorüberlegungen
- Ergänzende Vertiefungshinweise
- 30 % mehr landesrechtliche Klausuren
- Klausureinreichung als PDF möglich



## Bundesweite juristische Repetitorien zum 1. und 2. Examen

Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache,  
denn wie gut Ihre Examensvorbereitung wirklich war,  
wissen Sie erst nach dem Examen.

Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich.  
Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt!

